

VIII. Schlußbetrachtungen

Der Ansatzpunkt der Diskussionen um die Regierung bildete die institutionelle und personelle Verknüpfung der Regierung mit der landesfürstlichen Gewalt. Der Landtag hatte auf die Regierung keinen Einfluß. Die praktizierte Regierungsweise war ein absolutistisches Überbleibsel der Verfassung von 1818,²²⁶ verstärkt dadurch, daß ein Ausländer die Landesverweserfunktionen wahrnahm. Die Regierung wurde «volksfremd» und, anstatt Bindeglied zwischen Fürst und Volk zu sein, verkehrte sie sich ins Gegenteil. Die Landesverweserfrage (die Bestellung Dr. Josef Peers zum Landesverweser) machte den Wunsch des Volkes deutlich, liechtensteinische, und nicht ausländisch-österreichische Landespolitik zu betreiben, auch wenn dazu der Landesfürst die Direktiven gab. In dieser Beziehung unterschieden sich beide Parteien nicht. Sie unterschieden sich aber an der Frage der Landeszugehörigkeit des Landesverwesers. Für die beiden Parteien war dies eine zentrale Frage ihrer Verfassungspolitik, auch wenn dies bei der Bürgerpartei nicht so sehr den Anschein erweckte.²²⁷ Die verfassungspolitische Ausgangsposition erhellt diese Behauptung. Die Bürgerpartei kommt von der bestehenden Verfassungsordnung her. Diese ist monarchieorientiert. Das ist aber nur der eine Aspekt ihrer verfassungspolitischen Grundhaltung. Die maßgeblichen Personen um das L. V. (Bürgerpartei) lehnen Parteibildungen ab. Daher ist es zu verstehen, daß der Regierungschef parteiunabhängig bleiben soll. Das ist aber nur möglich, wenn grundsätzlich auch ein Ausländer zum Regierungschef bestellt werden kann. Überdies bedingt ein Mitspracherecht des Landtages bei der Bestellung des Landesverwesers (Einvernehmen) eine Beschränkung der Rechte des Landesfürsten.²²⁸

Die Volkspartei kommt, wie es der Name besagt, vom Volk her. Ihre Verfassungsordnung ist volksorientiert. Es geht ihr in erster Linie um den Ausbau der Volksrechte, und nicht — vereinfachend gesagt —, wie der Bürgerpartei, um die Wahrung der Rechte des Landesfürsten. Getreu dem Leitsatz ihres Verfassungsprogramms

²²⁶ Vgl. die Amtsinstruktion vom 30. Mai 1871, LRA; Nawiasky H., 19.

²²⁷ Auf den ersten Anblick hin ist man geneigt, die Haltung der Bürgerpartei in dieser Frage als eine von der Praxis her bestimmte zu betrachten.

²²⁸ Anfänglich sprach man von «Eingriff in die Rechte der Krone» (7. November 1918).